

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Dorsten

vom 11. Februar 2020

## **Die Evangelische Kirchengemeinde Dorsten, vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung katedral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4 Nutzungsgebühren

<i>(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht</i>		
a)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) einschl. vorgegebener Graniteinfassung	1500,- Euro
b)	Erdbestattung Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	750,- Euro
c)	Erdbestattung Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	1.600,- Euro

<i>(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin</i>		
a)	Reihengrab Sarg / Rasen (Ruhezeit 30 Jahre)	4.200,- Euro
b)	Urnenreihengrab Rasen (Ruhezeit 25 Jahre)	3.700,- Euro

<i>(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht</i>		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.800,- Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.800,- Euro

c)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Abs. 3 a) und b) je Grab und Jahr	60,-	Euro
<i>(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht</i>			
a)	Wahlgrab Rasen inkl. Graniteinfassung (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.600,-	Euro
b)	Urnenwahlgrab Rasen inkl. Graniteinfassung (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.200,-	Euro
c)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Abs. 4 a) je Grab und Jahr	130,-	Euro
d)	Verlängerungsgebühr zu § 4 Abs. 4 b) je Grab und Jahr	95,-	Euro

### § 5 Bestattungsgebühren

<i>Grundgebühren</i>			
a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	420,-	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	760,-	Euro
c)	Urnenbeisetzung	420,-	Euro
d)	Zusatzgebühren bei Bestattungen an Samstagen für ein Sarggrab	250,-	Euro
e)	Zusatzgebühren bei Bestattungen an Samstagen für ein Urnengrab	140,-	Euro

### § 6 Gebühren für Umbettungen

<i>(1) Umbettung auf demselben Friedhof</i>			
a)	Erdbestattungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	770,-	Euro
b)	Erdbestattungen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	2.100,-	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	770,-	Euro

<i>(2) Ausbettung auf einen anderen Friedhof (ohne Überführungskosten)</i>			
a)	Erdbestattungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,-	Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen je Grab	1.300,-	Euro

c) Urnenbeisetzungen je Grab	350,-	Euro
------------------------------	-------	------

<i>(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof</i>		
a) Erdbestattungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	420,-	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen je Grab	760,-	Euro
c) Urnenbeisetzung je Grab	420,-	Euro

### § 7 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung Errichtung eines stehenden Grabmales	50,-	Euro
(2) Zustimmung Errichtung eines liegenden Grabmals	50,-	Euro
(3) Zustimmung Errichtung einer Grabeinfassung/tlw. Granitabdeckung	50,-	Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonst. Baulichen Anlage	35,-	Euro
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden	50,-	Euro
(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende	35,-	Euro
(7) Überlassung einer Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	10,-	Euro
(8) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,-	Euro
(9) Umschreibung von Nutzungsrechten	10,-	Euro
(10) Bearbeitungsgebühr für Anträge / Umschreibungen	30,-	Euro
(11) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	90,-	Euro
(12) Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. §28 Absatz 3 Friedhofssatzung	80,-	Euro
(13) Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	150,-	Euro

**§ 8**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Dorsten vom 11. Februar 2020

**§ 9**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11. Februar 2020 in Kraft.“
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13.05.2014 außer Kraft.

Dorsten, den 11. Februar 2020

Das Presbyterium als Friedhofsträgerin



*[Handwritten signature]*

Michael Feltz

*[Handwritten signature]*

In Verbindung mit dem Beschluss des  
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Dorsten  
vom 11. Februar 2020  
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet  
bis zum 31. März 2023 erteilt.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund  
der Verfügung der Bezirksregierung Münster  
vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2 – erteilt.

Bielefeld, 5. März 2020



Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
In Vertretung

Martin Bock